

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein HS Thiede“ und bezeichnet damit die bei Vereinsgründung benannte Hauptschule Salzgitter Thiede in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38239 Salzgitter-Thiede, Am Sportpark 5.

§ 2 Einstellung des Vereins

Der Förderverein ist keiner Partei oder Konfession verpflichtet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die in § 1 genannte öffentliche Einrichtung ideell und finanziell, soweit die Förderung und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen oder unzureichend ist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Erziehungs- /Bildungsaufgaben als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln und weiteren Sachausstattungen sowie Projekten die dem Wohl der Schüler förderlich sind
 - Beschaffung und Überlassung von Hilfsmitteln, die der Hauptschule Thiede selbst nicht erschwinglich sind
 - Geld- und Sachspenden, die die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch solcher kultureller Art –, die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind, ermöglichen
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen (z.B. Förderung von geschlossenen Schülergruppen, Klassen, Arbeitsgemeinschaften, u.s.w.) sowie einzelnen Schülern zum Besuch von Theatern, Ausstellungen, Konzerten, wissenschaftlichen Institutionen und technischen Anlagen sowie von anderen Veranstaltungen, die den Bildungszielen der Schule entsprechen und den Unterricht fördern
 - Schulveranstaltungen, Organisation von Festen, Flohmärkten o.ä. (mit Verkaufsständen), die der Werbung für die Schule dienen.

Die Geld- und Sachspenden können dabei für die Hauptschule Thiede zweckgebunden gespendet und verwendet werden.

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen, sowie Stiftungen und Spenden jeglicher Art.

- (4) Der Verein unterstützt Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Hauptschule Salzgitter Thiede, sowie andere im Interesse des Schulbetriebes förderungswürdige Vorhaben.

- (5) Ebenso sind im Interesse der Schüler und der schulischen Qualitätsentwicklung auch fachliche Weiterbildungen oder Supervisionen der PädagogInnen förderwürdig, soweit diese nicht durch andere Stellen finanzierbar sind.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, eine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist ihm untersagt.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Vereinsmitglieder dürfen nicht begünstigt werden und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Gleiches trifft auf die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen zu.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Fördermitglieder die den Verein in besonderer Weise unterstützen und fördern, werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des
- (5) Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Vereinsjahr und Beiträge

- (1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist an die regelmäßig zu zahlenden Jahresbeiträge gebunden.
- (3) Die Mitglieder haben einen laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages und der Aufnahmegebühr erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jedoch von dem Monat an zu zahlen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung).
- (5) Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Vertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der erste stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben und der zweite stellvertretende Vorsitzende bei der Verhinderung des ersten und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand regelt die Kassenführung und die Schriftführung intern.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.

Eine Mitgliederversammlung nach § 37 BGB ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten, wenn dieser für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist. Es muss entweder die erforderliche Anzahl von Mitgliedern den Antrag selbst unterzeichnen oder sich vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem Einberufungsorgan, dem Vorstand, nachzuweisen.

Für die Einladung der Mitgliederversammlung nach § 37 BGB gelten dieselben formalen Voraussetzungen (Form und Frist) wie für die reguläre Mitgliederversammlung (s. §8 Abs. 3,4)

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag abweichende Verfahren beschließen.
- (9) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hauptschule Salzgitter Thiede, die es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden für gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Fördervereins Hauptschule Salzgitter Thiede zu verwenden hat.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Die Satzung des Salzgitter Thiede e.V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.08.2020 Einstimmig beschlossen.

Salzgitter, den 24.08.2020